

Werte von 6642 Fr. 05 Cts. anerkannt werde, sondern dahin, dass jenes Pfand bloss für eine Forderung in dieser Höhe Deckung biete.

Um so mehr drängt sich die Anfechtbarkeit der beiden anderen Pfandbestellungen auf, welche von vorneherein gar nicht im Hinblick auf neu eingegangene Verbindlichkeiten stattgefunden haben. Dass am Lei-Konto ein Retentionsrecht bestanden habe, kann nicht angenommen werden. Denn wenn dieses Konto auf Grund eines Retentionsrechtes ohnehin der Bank verblieben wäre, so würde doch wohl nicht noch besonders zur Verpfändung geschritten worden sein. Auf die Prüfung der Frage nach der Anfechtbarkeit jenes Retentionsrechtes braucht daher nicht eingetreten zu werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufungen werden abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt.

## Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

### Poursuite et faillite.

#### I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

#### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

21. Entscheid vom 16. August 1929

i. S. Strub, Glutz & C<sup>le</sup> A.-G. und Konsorten.

Werden bereits gepfändete Gegenstände innert der Teilnahme-  
frist arretiert, so nimmt der Arrestgläubiger nicht proviso-  
risch an der Pfändung teil, auch nicht gegenüber solchen  
Gläubigern, welche erst nach der Arrestierung an der Pfän-  
dung teilnehmen. SchKG Art. 281.

Le créancier qui fait séquestrer des objets saisis pendant le délai  
de participation ne participe pas lui-même provisoirement à  
la saisie ; il n'y participe même pas à l'égard des créanciers  
qui ont pris part à la saisie postérieurement au séquestre.  
Art. 281 LP.

Il creditore che fa sequestrare degli oggetti pignorati durante il  
termine di partecipazione non partecipa provvisoriamente al  
pignoramento : non vi partecipa neanche rispetto ai creditori  
che hanno preso parte al pignoramento dopo il sequestro.  
Art. 281 LEF.

A. — In einer (auf Konkursverlustschein gestützten)  
Betreibung der Ersparniskasse Olten gegen J. Studer-  
Glutz daselbst wurde am 19. April 1929 ein dem Schuld-  
ner angefallener Erbanteil gepfändet. Am 25. April liess  
die Solothurner Handelsbank den gleichen Erbanteil  
arrestieren. Für diesen Arrest merkte das Betreibungs-

amt in der Pfändungsurkunde über die Pfändung zu Gunsten der Ersparniskasse Olten « prov. Abschluss nach Art. 281 Abs. 1 SchKG » an. Am 4. Mai stellten die Rekurrenten in den von ihnen angehobenen Betreibungen das Fortsetzungsbegehren, dem das Betreibungsamt durch definitiven Anschluss an die Pfändung zu Gunsten der Ersparniskasse Olten Folge gab, und am 15. Mai verlangte ebenso der Kanton Solothurn Fortsetzung. Inzwischen hatte die Solothurner Handelsbank am 6. Mai ebenfalls Betreibung angehoben und am 11. Mai das Fortsetzungsbegehren gestellt, welchem das Betreibungsamt dann am 27. Mai durch Ankündigung der Pfändung auf den 30. Mai Folge gab (anstatt es nach Art. 29 der Verordnung Nr. 1 zum SchKG von 1891 zurückzuschicken).

Mit der vorliegenden Beschwerde verlangen die Rekurrenten, es sei der vom Betreibungsamt verfügte provisorische Anschluss der Solothurner Handelsbank an die auf Begehren der Ersparniskasse Olten am 19. April vollzogene Pfändung aufzuheben.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 8. Juli 1929 die Beschwerde abgewiesen. Den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen: « Die Handelsbank, welche ihren Arrest auf den gepfändeten Erbanteil vor dem Anschlusse der Beschwerdeführer ausgewirkt hat, nahm mit dem Eintritt der Anschlüsse von Gesetzeswegen an diesen Anschlusspfändungen teil, er (*sic*) trat mit seiner Betreibung mit den Anschlussgläubigern ohne weiteres in Konkurrenz. Er partizipiert gleich wie die Anschlussgläubiger am Anteil, der auf die Anschlussgläubiger entfällt. »

C. — Diesen Entscheid haben die Rekurrenten an das Bundesgericht weiter gezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

Aus den angeführten Entscheidungsgründen der Vorinstanz geht hervor, dass diese die Solothurner Handels-

bank zwar entgegen der Fassung des Dispositives nicht an dem von der Ersparniskasse Olten erworbenen Pfändungspfandrecht will teilnehmen lassen, dagegen an den Pfändungspfandrechten, welche die Rekurrenten (und der Kanton Solothurn) durch Teilnahme an der für die Ersparniskasse Olten vollzogenen Pfändung erworben haben. Dies läuft auf eine Verschiedenheit der Berechtigung der einer und derselben Gruppe angehörenden Gläubiger hinaus, indem einzelne von ihnen nicht mit allen andern Gruppengläubigern sollen konkurrieren müssen. Eine solche Unterscheidung widerspricht indessen gerade dem mit der Gruppenbildung verfolgten Ziel, dass die gepfändeten Gegenstände von sämtlichen einer und derselben Gruppe angehörenden Gläubigern gleichmässig sollen in Anspruch genommen werden können, unter dem einzigen Vorbehalt der Verschiedenheit des Ranges ihrer Forderungen, die jedoch erst im nachfolgenden Kollokationsverfahren in Erscheinung tritt, sowie des Ergebnisses anderweitiger Kollokationsprozesse (wobei sich freilich eine derartige Verschiedenheit der Stellung der Gruppengläubiger herausstellen kann, jedoch dann eben in Anwendung der Grundsätze über die Rechtskraft von Zivilurteilen). Somit kann nur in Frage kommen, ob die Solothurner Handelsbank kraft des herausgenommenen Arrestes an der aus der Ersparniskasse Olten, den Rekurrenten und dem Kanton Solothurn bestehenden Gruppe ebenfalls teilnimmt oder aber überhaupt nicht teilnimmt; ersterenfalls würde notwendigerweise auch die Ersparniskasse Olten von dieser Konkurrenz in Mitleidenschaft gezogen. Im Verhältnis zur Ersparniskasse Olten kann sich nun aber die Solothurner Handelsbank nur darauf berufen, dass sie die zu Gunsten jener gepfändeten Gegenstände innert der Teilnahmefrist hat arrestieren lassen. Dies vermag jedoch die Teilnahme an der Pfändung nicht zu rechtfertigen, wie das Bundesgericht bereits ausgesprochen hat (BGE 47 III S. 8); vielmehr kommt solche Wirkung nur gemäss Art. 110 (und 111) SchKG einem während

der Teilnahmefrist gestellten Pfändungsbegehren (oder Teilnahmsbegehren der zu privilegierter Anschlusspfändung berechtigten Personen) zu, sowie gemäss Art. 281 SchKG dem Umstand, dass nach erfolgter Arrestierung (genauer Bewilligung derselben durch Ausstellung des Arrestbefehles) die arrestierten Gegenstände sonstwie gepfändet werden. Dem Wesen des Arrestes als Spezial- exekution entspricht es denn auch allein, dass die nach- trägliche Arrestierung eines bereits vorher gepfändeten Gegenstandes unter keinen Umständen zur Teilnahme des Arrestgläubigers an der Pfändung soll Anlass geben können. Stellt sich heraus, dass der zu arrestierende Gegen- stand bereits gepfändet ist, so erweist sich eben einerseits die beabsichtigte Spezial- exekution des Arrestgläubigers in diesen Gegenstand als unmöglich, während andererseits das Hinzutreten des Arrestgläubigers nicht eine Ergän- zung der Pfändung nach sich ziehen darf, da dies auf eine Ausdehnung des Arrestes auf andere als die im Arrest- befehl bezeichneten Gegenstände hinauslaufen würde.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Solothurner Handelsbank von der Teilnahme an der Gruppe der Ersparniskasse Olten, der Rekurrenten und des Kantons Solothurn ausgeschlossen.

## 22. Auszug aus dem Entscheid vom 23. August 1929 i. S. R. Leuenberger & Kons.

Der vom Gläubiger gemäss Art. 230 SchKG zu leistende Vor- schuss dient zur Deckung der künftigen Kosten des Verfah- rens, nicht zur Deckung der bis zur Einstellungsverfügung aufgelaufenen Kosten.

Ob der Vorschuss in bar oder in anderer Weise zu leisten sei, ist eine Ermessensfrage.

Anwendbarkeit von Art. 9 SchKG auf derartige Vorschüsse.

L'avance que le créancier doit faire à teneur de l'art. 230 LP sert à couvrir les frais futurs de la procédure de faillite, mais non les frais occasionnés par la liquidation jusqu'à sa sus- pension.

La question de savoir si l'avance doit être faite en espèces ou d'une autre manière est une question d'appréciation.

Application de l'art. 9 L.P. à ces avances.

L'anticipo da prestarsi dal creditore a mente dell'art. 230 LEF è destinato a coprire le spese del futuro fallimento, ma non quelle derivanti dalla liquidazione fino alla sua sospensione.

È questione di apprezzamento il sapere, se l'anticipo dev'essere prestato in contanti o in altro modo.

Applicazione dell'art. 9 LEF a siffatti anticipi.

1. — . . . . .

2. — Wie hoch der zu leistende Kostenvorschuss anzu- setzen sei, ist in der Hauptsache eine Ermessensfrage, deren Beantwortung den kantonalen Instanzen über- lassen bleibt. Wenn aber dabei Kosten berücksichtigt werden, welche nach Sinn und Geist des Gesetzes nicht in die Berechnung einbezogen werden dürfen, so hat man es mit einer Gesetzwidrigkeit zu tun, gegen welche das Bundesgericht einschreiten kann und muss.

Im vorliegenden Fall will nun das Konkursamt und mit ihm auch die Vorinstanz neben den künftigen auch bisher entstandene Kosten sichergestellt wissen (121 Fr. 90 Cts. für Einvernahmen etc., ferner 25 Fr. Kosten des Inventars in Bern, das bereits vor der Einstellungsver- fügung erstellt worden sein muss). Dies ist jedoch unzu- lässig. Der vom Gläubiger nach Art. 230 SchKG zu leistende Vorschuss dient zur künftigen Durchführung des Verfahrens, nicht aber zur Deckung der bis zur Einstel- lungsverfügung aufgelaufenen Kosten. Hinsichtlich der letzteren würde es sich ja nicht mehr um eine Sicherstel- lung, sondern um eine Bezahlung handeln. Für diese bereits entstandenen Kosten hat das Konkursamt in der Weise Deckung zu verschaffen, dass es gemäss Art. 169 SchKG die Haftung desjenigen Gläubigers in Anspruch nimmt, der das Konkursbegehren gestellt hat. Wenn dieser Gläubiger nach der genannten Bestimmung für die